

Karl der Große
wäre der rechte
EG-Kommissar

Die Kraft zur Blüte

Anton Sterzl

„Ich will nicht, dass man meine Hunde mit Fleisch von rüudigen Kühen oder Ochsen füttert. Ich will nicht, dass man die Weintrauben mit den Füßen keltert. Ich will, dass man überall das Geschirr sauber hält . . . Die Lebensmittellieferungen müssen von guter oder bester Qualität sein.“

Wer mag das so verfügt haben? Der Minister für Verbraucherschutz in Bayern? Die Ministerin für Landwirtschaft in Berlin? Der europäische Kommissar für die Landwirtschaft? Der Deutsche Ärztetag oder die Deutsche Bischofskonferenz? Alle könnten es gewesen sein. Aber es war eine andere Institution, eine andere Person, eine mittelalterliche Autorität, die etwas von den Dingen verstand und Verbindliches zu sagen hatte. Es war Karl der Große.

Nach dem intensiven Karlsjahr 2000 getraut man sich kaum noch, über den großen Kaiser und sein Nachwirken öffentlich nachzudenken. Es ist doch alles gesagt worden, was in diesem Jubiläumsjahr, in dem man an die Kaiserkrönung des Jahres 800 und die Vollendung seines Münsters in Aachen erinnerte, zu sagen war, in Ausstellungen und wissenschaftlichen Vorträgen, in Fernsehsendungen, Rundfunksendungen, in Zeitaufsätzen und Büchern oder im Umfeld der Verleihung des Karlspreises 2000 an den amerikanischen Präsidenten Bill Clinton: Kaiserkrönung und Translation des *Imperium Romanum*. Das Aachener Münster als Ort der politischen Herrscherlegitimation. Der Missionar mit dem Schwert. Ein Heiliger mit Vorbehalt, der

mit seinen vielen Lebensabschnittsgefährtingen heutzutage kaum eine Chance auf die Ehre der Altäre hätte – aber das Heilige Offizium gibt es dankenswerterweise erst seit 1583. Er war eben kein spiritueller Typ und kein Westminsterdemokrat. Der Aachener Historiker Max Kerner untersucht in seinem neuen Buch die Rezeptionsgeschichte Karls und hellt seine ideologischen Verschleierungen und mythischen Verwendungen in der europäischen Geschichte auf, von spanischen und französischen Liedern bis zum „nouveau Charlemagne“ Napoleons, zum romantisch preußischen Kaiser Wilhelm II. oder zu Adolf Hitler, der sich als Retter Europas feiern ließ – nach Stalingrad und zur Zeit von Auschwitz.

War der Frankenkönig nun ein Heiliger, ein souveräner Imperator, ein Stratege ohne Strategie oder, wie Max Kerner fragt, ein „antimuslimischer Heros, ein erfolgreicher Bandenchef, ein germanischer Recke, ein Sachsenschlächter, ein großer Europäer“? Oder ein Geschöpf der Nachfahren? Bei dem verschleierte Karl setzt Kerner an, ausgehend von dem großen Rethel-Fresko im Krönungssaal des Aachener Rathauses, das den toten Kaiser mit einem Schleier über dem Antlitz zeigt. Jetzt könnte der vergessene Kaiser aus dieser Flut von Karlsehungen auftauchen, weil man bei allen Bekundungen eine tatsächliche und kaum zu missdeutende Leistung nahezu vergessen hat: Es ist Karl als erster Verbraucherschutz, Ökologe, Chefhygieniker und erster Landwirtschaftsminister Europas.

Das Vergessen ist doch sehr verwunderlich, wenn wir die europäischen Irrwege, kriminellen Entgleisungen oder Perversitäten unserer Zeit bedenken, wenn wir an Glykol im Wein, an Dioxineier, an Klärschlamm im Viehfutter erinnern oder in der Furcht vor dem Rinderwahnsinn hysterisch zu werden drohen.

Karl war ein souveräner Agrarpolitiker. Er wusste, wie man Kälber am besten füttert, wie man Fischteiche pflegt und Hengstfohlen optimal erzieht, wie man Böden behandelt und gesundes Bier braut. Den Gartenfreunden muss man kaum mehr seine hohe Kenntnis von Kräutern und Pflanzen nachweisen, seine 73 Beispiele umfassende Förderliste von der Petersilie bis zum Knoblauch, Kümmel, Baldrian und Salbei aufzählen mit all ihrem Nutzen für die Hausapotheke und richtige Apotheker, für Heilpraktiker und altmodisch moderne Ganzheitsmediziner. Der Kräutergarten Karls des Großen ist ein kostbares Musterbeispiel vor Albertus Magnus und der Hildegard von Bingen. Es ist ein schöner Versuch, mit Gartenbau die Vertreibung aus dem Paradies rückgängig zu machen.

Zukunftsweisende Rechtsverordnung

Karl hat aber in seinem *Capitulare de villis et curtis imperialibus*, also in seiner Rechtsverordnung für die Hofgüter und Reichshöfe, viel mehr als Botanik und Naturheilverfahren gewollt. Er hat ein bewundernswertes Werk über Ackerbau und Viehzucht, über Grundlagen und Nutzen der Agrikultur geschaffen. Das *Capitulare* ist staatliche Hygieneverordnung, das erste Lebensmittelgesetz und Verbraucherschutzgesetz, lange vor jenem bayerischen Reinheitsgebot des Bieres, das der Bayernherzog im Jahr 1516 erlassen hat, also im gleichen Jahr, in dem Thomas Morus seine *Utopia* schrieb, was uns zu der Frage verleiten kann, was denn nun beständiger in der Welt ist, das Philoso-

phenwerk oder das Biergebot, das in der Substanz bis heute gilt und in Europa sogar Nachahmer gefunden hat. Das Lebensmittelgesetz ist aber noch nicht alles. Der Frankenkönig hat mit diesem Gesetz auf begrenztem Raum und für eine vergleichsweise sehr geringe Bevölkerung Europas auch eine Wirtschafts- und Sozialordnung geschaffen, die beispielhaft geblieben ist.

Es ist ein wundersamer Vorgang, dass uns der Text in einer einzigen mittelalterlichen Handschrift in Braunschweig erhalten blieb. Das Dokument ist echt; der Gesetzesinhalt galt nicht nur für das hungrierende Aquitanien, das 792/93 von einer furchtbaren Hungersnot heimgesucht war, sondern für das ganze Reich, es ist wahrscheinlich 793 entstanden, der Autor ist nicht Ludwig der Fromme, sondern sein Vater, der Frankenkönig Karl, der sich gewiss der Hilfe seines europäischen Landwirtschaftskommissars, des Grafen Richard, bediente.

Schon im dreizehnten Jahrhundert hat man Karl zu Ehren die Hymne *Urbs Aquensis, urbs regalis* gedichtet, die man heute in Aachen singt. Dort ist im unverkennbaren lateinischen Sound des Thomas von Aquin nicht nur der fromme Mann gewürdigt, der die Heiden bekehrte und ihre Tempel zerstörte, der stolze Fürsten bändigte und die heiligen Gesetze achten lehrte. In diesem Hymnus, der auch die Zustimmung und Verehrung des Volkes ohne den Beitrag der kaiserlich erzwungenen Heiligsprechung wiedergibt, ist bereits die Rolle Karls als kluger Landwirt, als *prudens agricola*, und Landkulturlieferer dokumentiert. Es heißt da:

Hic est magnus imperator / boni fructus bonus sator / et prudens agricola.

In der überschwänglichen Übersetzung des neunzehnten Jahrhunderts heißt es:

„Wohl zog nie ein Landmann weiser / gute Frucht wie dieser Kaiser / aus dem Acker wüst und wild.“

Reliquiar Karls des Großen, Schatzkammer Aachen



Wer es etwas einfacher haben will, der sieht in dieser Strophe einfach das dreifache Gütesiegel für den guten Kaiser, den guten Sämann guter Früchte und den klugen Landwirt. Dieses Lob des Volkswirtes ist offensichtlich keine erzwungene Verehrung wie die von Barbarossa durchgesetzte Kanonisierung von 1165 und auch kein später Mythos, sondern die Anerkennung des guten Kaisers, weil er ein guter Sämann und kluger Bauer war.

Capitulare de villis

Lassen wir einige Texte aus dem *Capitulare de villis* unmittelbar und authentisch wirken:

„Ställe, Küchen, Backhäuser und Kellern müssen zweckmäßig eingerichtet sein, damit unsere Dienstleute ihre Arbeit dort gut und sauber verrichten können.“ (41) Bene nitide, gut und sauber. Das ist eine Dienstanweisung.

„Die Amtmänner haben darauf zu achten, dass sich niemand untersteht, unsere Trauben mit den Füßen zu keltern, sondern dass alles sauber und ehrlich zugeht.“ (48) Omnia nitida et honesta sint. Das ist zwar eine utopische Forderung, wie es Lebensmittelgesetze so an sich haben, aber auch eine Sicherheitsgarantie für den Kunden. Ein richtiger Winzer, der noch natürlich produziert, gesteht auch heute noch ohne laufende Kamera, dass die Füße ja dabei sauber werden und die Gärung eventuelle Unreinheiten allemal beseitigt. Die pharmazeutische Werbung für gesunde Venen durch Weinlaub gesteht den Vorgang ganz offen ein.

„Mit ganz besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, dass alles, was mit den Händen verarbeitet und zubereitet wird – wie Speck, Rauchfleisch, Sülze, Pökelfleisch, Wein, Essig, Brombeerwein, Würzwein, Most, Senf, Käse, Butter, Malz, Malzbier, Met, Honig, Wachs, Mehl –, dass dies alles mit der größten Sauberkeit hergestellt oder zubereitet wird.“ Dieses Lebensmittelgesetz und dieser

Verbraucherschutz sind gleichzeitig eine historische Quelle für die Tafelfreuden der Franken im achten Jahrhundert. Von Einhard wissen wir ja, dass Karl mehr gekochtes Fleisch als Bratenfleisch essen sollte. War es die Galle oder die Leber, Cholesterin oder Rheuma?

Landwirtschaft und Forsten

Mit dem Zusammenbruch des Römischen Reiches waren im fünften Jahrhundert auch die landwirtschaftlichen Strukturen zusammengebrochen, deren behagliche Schönheit wir von den klassischen Gutsherren und Schriftstellern Roms noch vor Augen haben. Die römischen Großgrundbesitzer und Bauern waren am Ende von Steuerlasten erdrückt, sie liefen aus Verzweiflung zu den germanischen Eroberern über, weil diese noch keine Staatsvölker waren und Einrichtungen wie den Steuereintreiber nicht kannten. Die Felder verwilderten. Eine großflächige Planung fand noch im adeligen Latifundien oder mit Aufkommen der Benediktinerklöster statt. Als Karl ein gefestigtes Frankenreich übernahm, konnte er keine flächendeckende Landwirtschaft angehen, was angesichts der dünnen Bevölkerung auch gar nicht nötig war, aber er ordnete den überschaubaren Bereich seiner königlichen Wirtschaftsunternehmen im eigenen Interesse und zum Nutzen seiner Untertanen.

Karl hat an beides gedacht, an die Ideale der Menschen und an die Schlichtigkeiten der Leute. Deshalb hat er zunächst über Ackerbau und Viehzucht eindeutige Anweisungen gegeben. Rodung nach Kräften, bestes Saatgut, Pflege der Fischteiche, Sorge um Wälder und Tiere – alles ist bedacht und in Gesetzesklarheit formuliert.

Karl kennt sich offensichtlich in der Tierwelt und in der Tierzucht gut aus. Seine Sorge gilt den Kühen, weil sie die Zugtiere waren und vor allem den Pferden, weil sie im militärischen Planungs-

stab vorgesehen waren. Der Feldherr musste stets Nachwuchs für seine Kavallerie haben. Er ordnet an, dass die Zuchthengste täglich bewegt werden, damit sie ihre Leistungsfähigkeit nicht verlieren. Wenn einer ein *Veteranus* und unbrauchbar geworden oder gar eingegangen ist, so haben die Amtsmänner dies zu melden, und zwar rechtzeitig, bevor die Hengste unter die Stuten gelassen werden sollen.

Capitulare 35 weist Einzelheiten über den Viehbestand der Königsgüter an: „Wir befehlen: Von fetten Schafen soll man wie von Schweinen Talg gewinnen, ferner soll man auf jedem Krongut wenigstens zwei Mastochsen halten, zur Fettgewinnung oder zur Abgabe an unsere Hofhaltung.“ Der kaiserliche Gutsherr sorgt sich auch um die Anlage und Pflege von Fischteichen oder um die Bienen. In *Capitulare 14* weist er an: „Für jeden Gutshof in seinem Amtsbezirk soll der Amtmann Pfründner bestellen, die Bienen für uns warten.“ Geradezu perfektioniert ist sein Programm für die Federviehhaltung: „Bei den Scheunen auf unseren Haupthöfen halte man mindestens hundert Hühner und dreißig Gänse, auf den Vorwerken mindestens fünfzig Hühner und zwölf Gänse.“ Vielleicht waren die Gänsebraten schon sehr geschätzt ähnlich wie germanische Daunen zur Römerzeit. Ein reicher Mann hat sich ja angeblich einmal eine ganze Herde vom Niederrhein bis nach Rom treiben lassen.

Ganz und gar fürsorglich ist sein Verhältnis zu den Hofhunden und Jagdhunden. Er weist die Amtsmänner nicht nur an, dass ständig ein großer Bestand an Kühen, Schweinen, Schafen, Ziegen und Böcken gehalten wird. Zur Fütterung der Hunde müssen sie Vieh stellen, lahrende, aber nicht kranke Ochsen, Kühe und Pferde oder anderes nicht krankes kleineres Vieh. Er untersagt ausdrücklich die Fütterung der Hunde mit räudigen Kühen, Ochsen oder Pferden. Die Hunde

sollten eben Prachtkerle werden. Hätte man doch in Brüssel, in London oder Paris und Berlin einmal diese Anweisung rechtzeitig durchgelesen. Das Kapitel 23 des *Capitulare de villis* ist Tierschutz und Lebensmittelrecht in Frühform.

Karl der Große hat den unmittelbaren Weinausschank in der Buschenschenke oder Straußwirtschaft angeregt und wahrscheinlich auf einem seiner Avarenfeldzüge den Wienern nahe gebracht. Damit hat er wohl den Heurigen, eine der größten Errungenschaften Österreichs, erfunden.

Die Wirtschaftsordnung

Karl hat mit dem Hofgut kein Werk der Barmherzigkeit und Menschenliebe errichtet, sondern einen Versorgungsbetrieb. Aufgabe und Zweck der königlichen Landwirtschaftspolitik sind bereits im ersten Kapitel des *Capitulare* eindeutig definiert: „Wir befehlen: Unsere Krongüter, die wir eingerichtet haben, unseren Hofhalt zu beliefern, sollen allein unserem Bedarf dienen und niemand sonst.“

Diesem Zweck dienen die wirtschaftlichen Anordnungen im *Capitulare*. Karl hat alles zum größten Nutzen für die Hofhaltung geregelt: Saatgut, Ernte und Vorrathaltung, Warentransport und Lieferbedingungen, Rentabilitätsermittlung, Kontrollinspektionen und Rechnungslegung, eine abgestufte Verantwortung vom König über seine Sendboten, die Amtsmänner und das untergeordnete Personal des Gutshofes. Vertrauen, Fürsorge und Kontrolle im Ebenmaß. Der König wollte an der königlichen Tafel am Hof oder bei langen Reisen in der jeweiligen Pfalz nur beste, knackig frische Ware. So heißt es in Kapitel 24:

„Den Abgaben für unsere Tafel wende jeder Amtmann seine besondere Sorgfalt zu, damit die Lieferungen von guter, ja bester Qualität sowie sorgfältig und sauber zugerichtet sind (*bona et optima atque bene studiose et nitide omnia*). Jeder Amt-

mann hat für die einzelnen Tage seines Hofdienstes die doppelten Portionen Brot für unsere Tafel bereitzuhalten, auch muss die übrige Speise, Mehl wie Fleisch, ebenso in jeder Hinsicht tadellos sein. Verpacken und funktionelles Transportgerät sind vorzusehen und stets in Stand zu halten. Termine sind einzuhalten.“ Der König will in seinen Gütern auch alles vorfinden, was der Regent im Sattel unterwegs für sich und sein Personal braucht: „Bettdecken, Matratzen, Federkissen, Bettlinnen, Tischtücher, Bankpolster, Gefäße aus Kupfer, Blei, Eisen und Holz, Feuerböcke, Ketten, Kesselhaken, Hobeisen, Spitzhauen, Bohrer, Schnitzmesser – kurzum alles nötige Gerät, so dass man es nicht anderswo zu erbitten oder zu entleihen braucht. Auch das eiserne Kriegsgerät muss man hier verwahren, damit es gut erhalten bleibt: nach Gebrauch ist es wieder in den Lagerraum zurückzubringen“ (Kapitel 42). Wahrscheinlich lassen sich auch aus diesen Anordnungen die militärischen Erfolge Karls erklären.

Nicht weniger kompetent seine Anweisungen über Abgaben und Steuer. In Kapitel 25 heißt es: „Wir befehlen: unsere Amtmänner haben dafür zu sorgen, dass alljährlich in der Fastenzeit bis zum Palmsonntag – Hosianna genannt – unserem Befehl gemäß das Bargeld aus unserem Wirtschaftsbetrieb an uns abgeführt wird, nachdem wir den Ertrag für das laufende Jahr errechnet haben.“ Die königliche Zentralverwaltung ist korrekt und gibt sich gerecht bei Steuerermäßigung und abzugsfähigen Sonderausgaben. In Kapitel 33 heißt es: „Es bleibe der Überschuss aus dem Gesamtertrag unangetastet liegen bis zu unserem Entscheid, um dann unseren Weisungen gemäß verkauft oder verwahrt zu werden.“ Die abzugsfähigen Sonderausgaben sind detailliert benannt: Die Aufwendungen für Tafel und die Hofhaltung des Königs und die Lieferung von Kriegsausrüstung so-

wie die Versorgung der kleinen Pfründner und der Frauenhäuser sind eigens auszuweisen und vom Gesamtvolumen des Ertrags abzuziehen.

Die Amtsleute, die durch Treueid an den König gebunden waren, waren scheinbar die Mächtigen und Alleinverantwortlichen am Gutshof. Aber sie waren auch die Ärmsten. Der König erinnert sie ständig an ihre Aufsichtspflicht und Auskunftspflicht vor den königlichen Sendboten. Die Amtmänner sollen Sorge tragen, dass alle ein ordentliches Leben führen, dass „die Hofleute fleißig ihre Dienstpflicht erfüllen und sich nicht müßig auf den Märkten herumtreiben“ und durch Prozesse mit der Belegschaft keine Arbeitszeit ausfällt. Der König fordert im Kapitel 62 noch einmal die totale Rechnungslegung für den Wirtschaftsbetrieb mit allen Einzelheiten von Rentabilitäts- und Reinertragsermittlung, wie sie kaum ein modernes Finanzamt fordert. Alles über Ochsen und ihre Fremdleistungen, über Heu und Brennholz, über Honig, Wachs und Seife, Haselnüsse, Bleigruben und Schiffszölle. Er droht den Amtsleuten bei Amtsvergehen schwere Strafen an. Sie dürfen keine Bestechungsgeschenke annehmen, für ihre Privatzwecke keine Leistungen aus den königlichen Gütern entnehmen und wegen der Vorbildfunktion auch nicht ihre eigenen Schweine in die königlichen Wälder zur Eichelmast treiben. Karl beschwichtigt die Amtmänner wegen seiner strengen Anforderungen in Kapitel 63: Sie „mögen es nicht für eine Zumutung halten (*nequaquam aspera videatur*), wenn wir all das von ihnen fordern“. Sie sollen „von ihren Untergebenen das Gleiche fordern, ohne Unwillen zu erregen“. Gegliederte Verantwortung oder Subsidiarität. Karl kannte die Sündhaftigkeit der menschlichen Natur, die Neigung zu Filz und Korruption, und versuchte, ein Wirtschaftsethos der Beamten zu begründen.

Verblüffend sind neben den Grundzügen des Wirtschaftslebens die Anweisungen zum sozialen Leben auf dem Hofgut. Sie gelten für die oberen Dienstleute, die Krieger und Handwerker, die Falkner und Pferdepfleger wie auch die Pfründer, die Hörigen und sogar die Frauen in den Frauenhäusern. Das *Capitulare* weist für den königlichen Selbstversorgerbetrieb Einzelheiten an, wie sie vor dem Bestehen der amerikanischen Verfassung und vor dem 19. Jahrhundert der sozialen Revolutionen kaum zu erwarten wären. Bereits in Kapitel 2 steht gewissermaßen das soziale Grundsatzprogramm des Königs, der als fürsorglicher Vater die Leute auf seinem Hof als „familia“ anspricht und ihnen ständige Fürsorge zusichert:

„Unsere Familie soll gut versorgt sein und von niemand in Armut geschickt werden.“

Die Sozialordnung

Er droht ihnen allen natürlich auch entsprechende Strafen für Verstöße an, allen Dieben und fahrlässigen Sündern am königlichen Eigentum entweder volle Schadensersatzleistungen oder die Stäupe, also die öffentliche Prügelstrafe. Aber die Fürsorge äußerte sich nicht nur in einem globalen moralischen Programm, sondern in Einzelvereinbarungen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die weit vorausweisen auf moderne Sozialgesetzgebung und Tarifrecht.

Die Frauenhäuser sollen „mit starken Zäunen umgeben sein und feste Türen haben, damit die Frauen die Arbeiten für uns ungestört durchführen können“ (Kapitel 49). Ordentlicher Produktionsablauf und fürsorgliche Verwahrung. Er wird seine Gründe gehabt haben.

„Auch der Hörige, der eine Hupe besitzt, soll von dieser sein wohlversorgtes Auskommen haben. Wer aber nichts besitzt, sofern er nur ein guter Pferdewärter ist, soll vom Herrenhof sein Auskommen beziehen“. Karl will kein „Proletariat“ auf

dem Hofgut. Armenrecht und die Kavallerie haben Vorfahrt.

Die Rechtsordnung

Die Wirtschaftsordnung der Krongüter bedingt auch die Sozialordnung für alle Leute auf den Gütern. Beide zusammen münden mit all ihren Weisungen und Strafbestimmungen in eine Rechtsordnung ein, die zwar nicht für das ganze Frankenreich als Bürgerliches Gesetzbuch oder Strafgesetzbuch verbindlich sein konnte, aber mit der Kraft des königlichen Herrschererlasses als Modellfall für Wohlfahrt und Gerechtigkeit nicht ohne Auswirkung gewesen sein kann. Nach den merowingischen Wirren und blutigen Fehden entstand im Frankenreich ein überschaubarer und kontrollierter Rechtsraum von geschichtlichem Rang.

Karls weitsichtige Äußerungen zum Sozialrecht oder sogar zum Tarifrecht, in dem etwa der zusätzliche Nachtdienst der Amtsmänner geregelt war, dienten dem Nutzen des königlichen Besitzes. Die Anweisungen über Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis waren von beamtenrechtlicher Präzision. Seine strafrechtlichen Bestimmungen mussten für alle seine Untertanen Recht und Gesetz bedeuten, ohne die ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht möglich ist. Die Einzelanweisungen ziehen sich durch das ganze *Capitulare*, das verbindliche Recht war. So sah es etwa vor:

„Wir befehlen, dass unsere Amtsmänner den verschiedenen Leuten, die auf unseren Hof- oder Krongütern leben – unsere Fiskalinen oder Eigenleute oder auch Freie –, das ihnen zustehende Recht voll und uneingeschränkt angedeihen lassen“ (plenam et integram justitiam, Kapitel 52).

Mit großer Klarheit regelt der König auch mit einer vorläufigen Strafprozessordnung Beschwerderecht und Instanzenzug der Rechtsprechung:

„Jeder Amtmann sehe zu, dass keine Beschwerdeführer aus den Reihen unserer Leute vor uns treten müssen, um Berufung einzulegen, und lasse es nicht zu, dass so Tage verlorengehen, die man uns Dienst leisten müsste. Hat ein Höriger außerhalb des Amtsbezirks Rechtsansprüche geltend zu machen, so soll sein Vorsteher sie mit allem Nachdruck verfechten. Erhält der an irgendeinem Ort keine Rechte, so soll er dennoch unserem Hörigen nicht gestatten, sich deshalb weiter abzumühen, sondern er soll uns in eigener Person oder durch seinen Vertreter diesen Fall melden.“ (Kapitel 29)

„Will einer unserer Knechte seinen Vorgesetzten in unserer Angelegenheit verklagen, so soll man ihm den Rechtsweg zu uns nicht verlegen. Erfährt der Amtmann, dass seine Untergebenen mit einer Klage gegen ihn zur Pfalz kommen wollen, so hat er selbst ihnen gegenüber einen Rechtfertigungsbericht an die Pfalz einzusenden, damit deren Klage in uns keinen Unwillen erregt. So wollen wir erkennen, ob die Leute aus Not oder mit einem zufälligen Vorwand (ex necessitate an ex occasione) kommen“ (Kapitel 57). Von Einhard wissen wir, dass der Kaiser auch des Nachts plötzlich vom Lager aufstand und Recht sprach. Aber er wollte vorbereitet sein.

Kultur beginnt mit Agriculture

Aus dem bisher Angedeuteten kann man folgern:

Die Hofgüter Karls des Großen sollten produktive Wirtschaftsbetriebe mit zufriedenen und leistungsfähigem Personal sein. Die Sozialordnung und die prozessualen Anweisungen ergaben im Ziel einen gesellschaftlich gut organisierten Raum für Recht und Gesetz. Das *Capitulare de villis* war eine Reaktion auf die große Hungersnot in Aquitanien 792/93. Man stelle sich einmal vor, was Karls Gesetzgebung in der Neuzeit bedeutet hätte. 1922/23 verhungerten hunderttausende

in Russland und in der Ukraine, weil Lenin die Völker beglücken wollte und die Kleinbauern ausrottete. Man zitiert noch heute in sehr modernen Betrieben seinen Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Aber die Kontrollen helfen nicht, wenn die Leute kein Vertrauen in die Mächtigen haben. Wenn Lenins und Stalins Brigadiers und Natschalniks aber nicht nur das harte Gesetz der Despoten, sondern die sorgende und ordnende Hand des Souveräns verspürt hätten, wären die Hungerkatastrophen zu vermeiden gewesen, die Kulaken hätten Gerechtigkeit gespürt, hätten auch ihre Felder besser bestellt und die Geräte gepflegt. Die Kolchosen und die Sowchosen wären gewiss erfolgreicher geworden. Vielleicht könnte der königliche Text auch manchen armen Ländern in Lateinamerika und Afrika heute zum Aufbau einer verantwortungsbewussten Landwirtschaft dienen, wenn sie den Geist dieser Gesetze begriffen. Klar ist dabei: Agriculture ist der Anfang der Rechtskultur und jeder Kultur.

Vielleicht kann man in diesen Zeiten der Agrarkrise bei der Verleihung des Karlspreises auch einmal in eine andere Richtung schauen: Vielleicht zeichnet man bald einen genialen Landwirtschaftskommissar in Brüssel aus. Vielleicht eine Universität, die den hundertprozentigen BSE-Test erfunden hat. Vielleicht einen Meeresbiologen, Klimaforscher, Tierschützer, Lebensmittelchemiker und Welthygieniker.

Im Bereich der Landwirtschaft ist Karl der Große nicht der verschleierte Karl gewesen, kein Mythos und keine Legende geworden, sondern der gute Sämann, der kluge Landwirt und der kluge Kaiser, wie es im Hymnus *Urbs Aquensis* heißt.

„Was immer er gründete, hatte die Kraft zur Blüte“, schrieb sein Biograf Wolfgang Braunfels. Karl hat sich um Europa hoch verdient und damit unsterblich gemacht.